

## Masernschutzgesetz – Auswirkungen auf Kooperationen mit Schulen und Kitas

Seit dem 01. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Wichtig ist zunächst festzustellen, dass Sportvereine im Hinblick auf ihre eigenen Aktivitäten wie Trainingsbetrieb, Ferien- und Trainingslager nicht von diesem Gesetz betroffen sind.

Für Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten hat dieses Gesetz jedoch Auswirkungen auf die Sportvereine. Alle nach 1970 geborenen Personen, die u.a. in Kitas und Schulen überwiegend minderjährige Personen betreuen, müssen eine Immunität gegen Masern vorweisen. Dies bedeutet, dass auch Übungsleiter\*innen die regelmäßig in Kooperationen, z.B. im Rahmen der Ganztagschule oder AGs im Modell „Sport in Schule und Verein“ oder im Projekt der Sportjugend „Kita-Kids – Mit Bewegung schlau und fit“ eingesetzt werden, davon betroffen sind.

Zur Nachweiskontrolle stehen laut Gesetz zwei Verfahren zur Verfügung:

- a) Vorabbestätigung des Übungsleiters/der Übungsleiterin, das er\*sie den Nachweis an Schule/Kindertagesstätte vorlegen wird oder
- b) Delegation der Nachweiskontrolle durch die Schule/Kita an den Sport.

In Rheinland-Pfalz wurde sich für die erste Variante entschieden. Dies bedeutet, dass die Nachweiskontrolle bei der Schul- bzw. Kitaleitung liegt.

Die Übungsleiter\*innen müssen somit eine ausreichende Immunität gegen Masern gegenüber der Schulleitung bzw. der Leitung der Einrichtung nachweisen. Dies kann durch die Vorlage folgender Dokumentationen erfolgen:

1. Impfpass, aus dem sich die zwei Masernschutzimpfungen ergeben oder
2. Ärztliche Bescheinigung über zwei dokumentierte Masernimpfungen oder - über die nachgewiesene Immunität gegen Masern (Labornachweis) oder
3. Ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z.B. Gesundheitsamt, Schule, Kita) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis (Nr. 1 - 3) vorgelegt wurde.

Die COVID19-Pandemie zeigte uns allen, wie wichtig der Gesundheitsschutz ist. Auch wenn die bundesgesetzlichen Regelungen und der in diesem Zusammenhang zu erbringende Nachweis auch von unseren Übungsleiter\*innen zu beachten ist, leistet das Masernschutzgesetz doch einen wichtigen Beitrag zum Gesundheits- und Infektionsschutz aller Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Für Rückfragen steht Herr Stäudt vom Ministerium für Bildung zur Verfügung:

Telefon: +49 (6131) 16 - 4521

E-Mail: [michael.staeudt@bm.rlp.de](mailto:michael.staeudt@bm.rlp.de)

ausführliche Infos zum Masernschutzgesetz unter: <https://www.masernschutz.de/>